



Beitragsordnung

DJK SuS Brambauer e.V. - Tennis

§ 1 Gültigkeit

Änderungen dieser Beitragsordnung sind im jeweiligen Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich mittels Banklastschriftverfahren eingezogen.

(2) Bei Eintritt ab 1. Juli gilt ein verminderter Beitrag der nach Eintritt unmittelbar eingezogen wird.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Gebühren oder Auslagen, die dem Verein wegen mangelnder Deckung, Kontoauflösung, Widerruf ohne vorheriger Klärung entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

(4) Die Jahresbeiträge betragen:

Erwachsene (ab 18 Jahre)	208 €
Kinder und Jugendliche (ohne eigenes Einkommen)	96 €
Schüler, Auszubildende und Studenten (18 bis 30 Jahre, Nachweis erforderlich)	96 €
Passive Mitgliedschaft	42 €

Platzbenutzung - ein Mitglied mit Gast 6 € je angefangene Stunde

(5) Soweit für die Beitragszahlung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (Alter) werden die Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahmen die zu Beginn der Mitgliedschaft.

§ 3 Arbeitsstunden

(1) Alle erwachsenen (vollendetes 18. Lebensjahr), aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind verpflichtet 6 Arbeitsstunden, nach 10 Jahren Mitgliedschaft 3 Stunden, im Jahr abzuleisten.

(2) Die zu leistenden Arbeiten werden vom Vorstand durch E-mail- oder Homepage-Information bekannt gegeben.

(3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von € 15,- zu bezahlen.

§ 4 Umlagen

(1) Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Verein außergewöhnlich belasten (Baumaßnahmen, Sanierung von Plätzen o. ä.), kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil der Beitragsordnung werden, und zu deren Erfüllung jedes Mitglied verpflichtet ist.

(2) Die Umlagen sind in vollem Umfang zu leisten, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet.

§ 5 Sonstige Gebühren

Der Verein kann für die Benutzung seiner Plätze und Anlagen durch Nichtmitglieder sowie für die Benutzung des Clubhauses besondere Gebühren erheben, die vom Vorstand festgelegt werden.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Alle in dieser Ordnung genannten Jahresbeiträge, berechnete Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Gebühren werden fristgerecht eingezogen. Bei fruchtlosem Einzug kann die Spielberechtigung entfallen.

(2) Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren kann der Vorstand außerdem, den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen.

Brambauer, den 01.05.2017

Der Vorstand